



MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE DÖLSACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat mit Beschluss vom 03.12.1991 auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1.) Die Gemeinde Dölsach ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und besorgt die Abfuhr des gesamten im Gemeindebereich anfallenden Haushaltsmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken oder Sammelstellen anfällt, durch das vom Gemeindeverband vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen.
- 2.) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- 3.) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die Zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2.) Nicht unter die Abholpflicht fallen folgende Wohnobjekte:
 - In Göriach: Die Häuser Nr. 17, 18, 19, 23, 24, 25, 38, 44, 45, 46, 47, 61, 63 und 65 (Sammelstelle ist die jeweilige Bundesstraßeneinfahrt), sowie Göriach 3 zum Gemeindeweg oberhalb.
 - In Dölsach: Häuser Nr. 1 und 2 (Sammelstelle neben Weberleitenbrücke) und Nr. 57 (Sammelstelle neben Sportplatz).
 - In Görtschach: Die Häuser Nr. 13 und 15 (Sammelstelle unterhalb Brenner-Bauer), Häuser 5, 18, 36, 37, 40 und 41 (Sammelstelle ist jeweilige Bundesstraßeneinfahrt).

In Gödnach: Die Häuser Nr. 7, 8, 10, 30, 31 und 54 zur Sammelstelle bei der Georgsbrücke und die Häuser Nr. 11, 12, 39, 90 und 63 zur jeweiligen Gemeindewegeinfahrt.

Die Bewohner oben angeführter Einzelobjekte haben ihren Haushaltsmüll an die jeweils angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen und zwar frühestens am Vortag des 14-tägigen Abfuhrtages und spätestens am Abfuhrtag bis 7 Uhr früh (gem. § 3 Abs. 6).

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1.) Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt durch Müllbehälter:

- a) Müllsäcke mit 70 oder 110 Liter Fassungsvermögen;
- b) Müllbehälter mit 80 (ab 1993) oder 90, 120, 240, 660 bzw. 800 Liter Fassungsvermögen;
- c) Absetzmulden mit 5.000 Liter Fassungsvermögen.

2.) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:

a) Für den Restmüll:

- Haushalte inkl. landwirtschaftliche Haushalte:
-- pro Einwohner/Jahr.....280 l

zusätzlich:

- Zweitwohnsitz
-- pro Person/Jahr..... 140 l
- Gästezimmervermietung:
-- pro Gästebett/Jahr..... 70 l
- Gewerbebetriebe
-- pro m² Betriebsfläche/Jahr.. 50 l
-- je Beschäftigter/Jahr..... 50 l

b) für den Biomüll:

- Haushalte inkl. landw. Haushalte:
-- pro Einwohner/Jahr..... 70 l

3.) Die Festlegung der für die Anzahl der Müllbehälter maßgebliche Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt. Vorübergehend an- und abwesende Personen werden nicht berücksichtigt.

4.) Die Müllbehälter bzw. Absetzmulden werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt oder die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenberechnung des Abs. 2 zu erwerben.

5.) Die Behälter und Müllsäcke werden 14-tägig, jeweils am Freitag in der Zeit von 7 - 17 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Ein diesbezüglicher Müllabfuhrkalender wird jedem Haushalt am Jahresbeginn zur Verfügung gestellt.

Die Behälter und die zugebundenen Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), an diesem Tage bis spätestens 7 Uhr früh an der Grundstücksgrenze oder am Straßenrand so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

6.) Die Entleerung der Sammelstellen laut § 2 Abs. 2 erfolgt jeweils 14-tägig am Freitag ab 7 Uhr früh. Diese Abfälle sind daher bis spätestens zu diesem Zeitpunkt an die öffentlichen Sammelstellen zu bringen.

7.) Zusätzliche Entleerungen (außerhalb der festgelegten Entleerungsintervalls) sind bei der Gemeinde zu beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

Abfuhr von Sperrmüll

1.) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt einmal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Verlautbarung in der Gemeinde kundgetan.

2.) Der Sperrmüll darf frühestens 12 Stunden vor dem Abholzeitpunkt im Bereich des Grundstückes an der öffentlichen Verkehrsfläche so abgelagert werden, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Die nicht unter die Abholpflicht fallenden Wohnobjekte gem. § 2 Abs. 2 haben ihren Sperrmüll zum angegebenen Zeitpunkt an die festgelegten Sammelstellen so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Getrenntsammlung

1.) Die Wertstoffe - Glas, Papier, Kartonagen, Styropor, Metalle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2.) Altglas ist in die bereitstehenden Glascontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. Aufstellungsorte sind: In Dölsach im Altstoffsammelzentrum in Dölsach

77, in Stribach gegenüber der Stribacher Säge und in Görtschach-Gödnach oberhalb Moser Schmied.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischeiben, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren).

3.) Altpapier ist in die aufgestellten Papiercontainer einzubringen. Aufstellungsorte: Dölsach-Schulplatz und Altstoffsammelzentrum Dölsach 77.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4.) Altmetall (Haushaltsschrott):

Altmetall kann am Müllabfuhrtag (Freitag 14-tägig, 15 - 17 Uhr) ins Altstoffsammelzentrum Dölsach 77 gebracht werden oder im Zuge der jährlichen Sperrmüllabfuhr abgegeben werden.

Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie beispielsweise leere und saubere Konservendosen, Getränkedosen, Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (Waschmaschinen udgl.).

Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineralöldosen und Kühlgeräte.

5.) Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zuzuführen.

Der Termin dieser Sammlung wird ebenfalls vorher ortsüblich kundgemacht.

6.) Styropor ist jeden zweiten Freitag (Tag der Müllabfuhr) im Monat von 15.00 – 17.00 Uhr im Altstoffsammelzentrum abzugeben. Betriebe oder Grundeigentümer mit zugewiesenen PE-Säcken haben diese zu benützen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

1.) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, bis zur Schaffung einer zentralen Kompostieranlage dem Restmüll beizugeben.

Über die Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt wird die Bevölkerung rechtzeitig informiert.

Kompostierbare Abfälle sind:

- a) Natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) Pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

§ 7

Verwendung der Behälter

1.) Die aufgestellten Behälter sowie die öffentlich aufgestellten Altstoffbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.

Für die allenfalls notwendige Reinigung der Restmüll- und der zugewiesenen Altstoffbehälter ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.

2.) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen und die Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

4.) Bei zu gering bemessenem Müllvolumen ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet, bei der Gemeinde das entsprechende zusätzliche Müllvolumen zu beantragen (§ 3 Abs. 3).

5.) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in den Behälter ist untersagt.

§ 11

Überwachungs- und Auskunftspflicht

1.) Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.-Nr. 50/1990 bestraft.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 31.01.1975 außer Kraft.